

# Bayerische Landeszentrale für neue Medien

## Amtliches Mitteilungsblatt (AMBI)



Nr. 6 | München, den 11. Dezember 2014

DATUM	INHALT	SEITE 43
24.11.2014	<b>Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (GO VR)</b>	44
11.12.2014	<b>Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung - FSS)</b>	49
11.12.2014	<b>Richtlinie zur Änderung der Finanzierungsbeitrags-Richtlinie</b>	50
11.12.2014	<b>Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) - Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES) -</b>	51

**Geschäftsordnung des  
Verwaltungsrats der  
Bayerischen Landeszentrale  
für neue Medien (GO VR)**

**Vom 24. November 2014**

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S.799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), gibt sich der Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

Erster Unterabschnitt

**Allgemeiner Geschäftsgang**

- § 1 Ladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden
- § 5 Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 6 Ausschluss von der Abstimmung

Zweiter Unterabschnitt

**Vertraulichkeit**

- § 7 Vertraulichkeit

Zweiter Abschnitt  
**Vorstand des Verwaltungsrats**

- § 8 Vorstand
- § 9 Wahl des Vorstands

Dritter Abschnitt

**Übergangs- und  
Schlussbestimmungen**

- § 10 Abweichungen im Einzelfall
- § 11 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

Erster Unterabschnitt

**Allgemeiner Geschäftsgang**

**§ 1**

**Ladung zu den Sitzungen des  
Verwaltungsrats**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen wird schriftlich mit elektronischer Post eingeladen. <sup>2</sup>Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. <sup>3</sup>In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind bei Bedarf anzusetzen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag von wenigstens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

## **§ 2 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit der Sitzung jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen Personalangelegenheiten und Finanzfragen behandelt werden.

(3) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Personen, die nicht nach § 3 zur Sitzungsteilnahme berechtigt sind, die Teilnahme gestatten.

## **§ 3 Teilnahme an Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. <sup>2</sup>Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Im Fall der Verhinderung ist rechtzeitige Entschuldigung an den Vorsitzenden erforderlich. <sup>4</sup>Die Entschuldigung ist unverzüglich nachzureichen, wenn sie früher nicht möglich war.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident und sein Stellvertreter (Geschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Verlangen wenigstens eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind sie hierzu verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende des Medienrats hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Vorsitzende die Teilnahme von Mitarbeitern der Landeszentrale für eine einzelne Sitzung oder bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen; der Vorsitzende darf ihnen das Wort erteilen.

## **§ 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und wenn bis zu diesem Zeitpunkt zwei weitere Mitglieder schriftlich erklären, dass sie diesen Antrag unterstützen. <sup>4</sup>Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem nicht widerspricht. <sup>3</sup>Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesord-

nung gesetzt werden, ist nur statthaft, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird oder wenn Dringlichkeit vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup>Er sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf.

(4) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der hinzugezogene Schriftführer unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorsitzende des Medienrats und der Präsident der Landeszentrale erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

## § 5

### Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. <sup>2</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) <sup>1</sup>Dringliche Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt eine Frist für die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens, die drei Werktage ab Zugang nicht unterschreiten soll, und leitet den Mitgliedern die

Beschlussunterlagen durch Postversand, als Fernkopie oder mittels elektronischer Post zu.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten nicht für Wahlen.

## § 6

### Ausschluss von der Abstimmung

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die das Mitglied allein und unmittelbar betreffen.

(2) Bei Einzelfallentscheidungen ist ein Mitglied des Verwaltungsrats von der Abstimmung ausgeschlossen,

1. wenn es selbst Beteiligter ist,
2. wenn es Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wenn es einen Beteiligten Kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wenn es Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wenn es bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist,
6. wenn es außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat,
7. wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verbindungen (z. B. Darlehen, Bürgschaft) zu einem Beteiligten bestehen.

(3) <sup>1</sup>Hält sich ein Mitglied des Verwaltungsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über den Ausschluss. <sup>3</sup>Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. <sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. Der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch einen auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

## Zweiter Unterabschnitt

### **Vertraulichkeit**

#### **§ 7**

### **Vertraulichkeit**

(1) Unterlagen und Beratungsergebnisse in Personalangelegenheiten und in Finanzfragen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.

## Zweiter Abschnitt

### **Vorstand des Verwaltungsrats**

#### **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so handelt sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, das lebensälteste Mitglied des Verwaltungsrats.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat.

**§ 9**  
**Wahl des Vorstands**

(1) Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung seiner Amtszeit aus seiner Mitte je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden für fünf Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die erste Sitzung zur Wahl des Vorstands beruft der Präsident ein. <sup>2</sup>Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein vom Verwaltungsrat als Wahlleiter berufenes Mitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt; hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

(4) <sup>1</sup>Stimmzettel mit den Namen von wählbaren, aber nicht vorgeschlagenen Personen sind ungültig. <sup>2</sup>Stimmzettel mit den Namen von nicht wählbaren (dem Verwaltungsrat nicht angehörenden) Personen oder Stimmzettel, die nicht erkennen lassen, welchem Bewerber die Stimme gegeben wurde, sind ungültig.

(5) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit des Verwaltungsrats aus oder legt er das Amt nieder, so findet Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Dritter Abschnitt  
**Übergangs- und  
Schlussbestimmungen**

**§ 10**  
**Abweichungen im Einzelfall**

(1) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

(2) Soweit Einzelfragen in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. November 2014 in Kraft.

München, den 24. November 2014

Achim Werner  
- Stellvertretender Vorsitzender des  
Verwaltungsrats -

**Satzung zur Änderung der  
Fernsehsatzung**

**Vom 11. Dezember 2014**

Auf Grund Art. 25 Abs. 13 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Fernsehsatzung**

Die Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS) vom 18. Dezember 2003 (StAnz Nr. 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2014 (AMBI 2014, S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag "0,80 €" durch den Betrag "0,85 €" ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2014

Siegfried Schneider  
- Präsident -

**Richtlinie zur Änderung der  
Finanzierungsbeitrags-Richtlinie**

**Vom 11. Dezember 2014**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS) vom 18. Dezember 2003 (StAnz 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2014 (AMBI 2014, S. 49), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

**§ 1**

**Änderung der Finanzierungsbeitrags-Richtlinie**

Die Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsatzung vom 10. Dezember 2009 (StAnz Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 1 Satz 1 FSS)" durch den Klammerzusatz "(§ 20 Abs. 1 Satz 1 FSS)" ersetzt.
2. In Nr. 2.1 wird der Betrag "€ 0,80" durch den Betrag "0,85 €" ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2014

Siegfried Schneider  
- Präsident -

**Satzung über den Ersatz  
notwendiger Aufwendungen  
und Auslagen der Mitglieder der  
Kommission für  
Jugendmedienschutz (KJM)  
- Aufwundersatzsatzung  
(KJMAES) -**

**Vom 11. Dezember 2014**

Auf Grund § 14 Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002 (GVBl 2003, S. 147, BayRS 2251-16-S), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20. Oktober/20. November 2009 (GVBl 2010, S. 145), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Persönlicher und sachlicher Umfang des Ersatzanspruchs
- § 3 Monatspauschale
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Sitzungsgeld und Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung konkretisiert den Anspruch der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 14 Abs. 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes.

(2) Diese Satzung regelt auch die Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder, die nicht aus dem Kreis der Landesmedienanstalten entsandt werden.

**§ 2**

**Persönlicher und sachlicher Umfang  
des Ersatzanspruchs**

(1) Als Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhält ein Mitglied der KJM, das nicht aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt ist, monatlich einen pauschalen Geldbetrag (Monatspauschale), Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

(2) Die Erstattung erfolgt durch die Landesmedienanstalten und wird durch die ALM GbR abgerechnet.

(3) Ein weiter gehender Ersatz von Aufwendungen und Auslagen findet nicht statt, eine Entschädigung für Verdienstaufschlag ist ausgeschlossen.

(4) Prüfgruppenmitglieder, die nicht von Landesmedienanstalten entsandt sind, erhalten Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 6.

### § 3

#### Monatspauschale

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Monatspauschale beträgt für ein ordentliches Mitglied 500 € und für ein stellvertretendes Mitglied 300 €. <sup>2</sup>Ein Teilverzicht ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Monatspauschale wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft besteht. <sup>2</sup>Sie ist am 1. des jeweils folgenden Monats fällig. <sup>3</sup>Wird die Monatspauschale nach Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

### § 4

#### Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt 150 € pro Sitzungstag.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch Teilnahme an einer KJM-Sitzung, einer Arbeitsgruppe der KJM oder eines Prüfausschusses (Präsenzprüfung). <sup>2</sup>Ein stellvertretendes Mitglied erhält nur Sitzungsgeld, wenn es bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds oder auf ausdrückliche Einladung durch den Vorsitzenden der KJM an der Sitzung teilnimmt.

### § 5

#### Reisekostenvergütung

(1) <sup>1</sup>Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht. <sup>2</sup>Tagegeld (§ 6 BRKG) wird nicht gewährt. <sup>3</sup>Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. <sup>4</sup>Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Einladung zu einer Sitzung oder Arbeitsgruppe der KJM, einem Prüfausschuss oder einer Veranstaltung der KJM gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten. <sup>2</sup>Bei einem stellvertretenden Mitglied gilt dies nur, wenn ein Vertretungsfall vorliegt oder die Einladung die stellvertretenden Mitglieder ausdrücklich einschließt. <sup>3</sup>Ansonsten ist eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden der KJM erforderlich.

### § 6

#### Sitzungsgeld und Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. <sup>2</sup>Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. <sup>3</sup>Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) Die Einladung zu einer Prüfgruppensitzung gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 100 € pro Sitzungstag. <sup>2</sup>Der Anspruch entsteht durch Teilnahme an einer Prüfgruppensitzung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) - Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES) - vom 7. August 2003 (StAnz Nr. 33) außer Kraft.

München, den 11. Dezember 2014

Siegfried Schneider  
- Präsident -

